

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion „Die Linke“, das Probejahr an Gymnasien abzuschaffen

**im Rahmen der Anhörung im AOH Berlin am 21.01.2016
Drucksache 17/2564**

1) Einordnung im Rahmen des Zwei-Säulen-Modells

Im Rahmen der politischen Sprachregelung wird von der Gleichwertigkeit von ISS und Gymnasium gesprochen, wobei sich dies auf das Erreichen der nach § 21 SchulG vorgegebenen Abschlüsse bezieht. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass der Gesetzgeber (§ 26 Abs. 2 SchulG) beim Gymnasium vom einheitlichen Bildungsgang von Jahrgangsstufe 7 bis 12 spricht, dagegen bei der ISS vom Regelfall der Jahrgangsstufen 7 – 10. Im Rahmen des einheitlichen Bildungsganges am Gymnasium ist eine Versetzung gesetzlich vorgegeben, an der ISS in den Jahrgangsstufen 7-10 ist das Aufrücken festgeschrieben.

Eine Versetzungsregelung ist Ausdruck des Leistungsprinzips, d.h. ein Schüler oder eine Schülerin hat durch das Zeugnis auszuweisen, dass ihr oder sein Leistungs- und Kompetenzstand die Erwartung rechtfertigt, dass sie oder er mit Erfolg in der nächsten Jahrgangsstufe mitarbeiten kann (§ 59 Abs. 2 SchulG). Dies gilt auch für die 7. Jahrgangsstufe, insofern ist die Versetzungsentscheidung am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 7 gleichzeitig eine Probezeitentscheidung (§ 56 Abs. 5 SchulG).

Während die ISS eine Schule für alle ist, steht das Gymnasium zwar unabhängig von der Herkunft allen Schülerinnen und Schülern offen, die die entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien erfüllen, aber es ist keine Schule für alle!

Bejaht man das Leistungsprinzip am Gymnasium, dann muss man im Interesse des einzelnen Schülers/der einzelnen Schülerin und im Interesse der auch leistungsmäßig aufsteigenden Lerngruppe die Entscheidung treffen, welche Schulart für den Einzelnen die richtige ist. Wenn man sich in der leistungsmäßigen Ausrichtung an den schwächsten orientieren muss, gefährdet man die leistungsmäßige Entwicklung der anderen!

2.) Spannungsfeld von Elternwille und Aufnahmebedingungen

Der Gesetzgeber von 2010 (letzte große Schulgesetzänderung) hat sich umfassend mit dem Spannungsfeld „freier Elternwille“, Eignungsfeststellungen und Aufnahmeverfahren beschäftigt. Die damals gefundene und heute noch praktizierte Regelung ist ein ausgewogener Kompromiss.

Politische Zwischenbemerkung: Die Partei, die den oben genannten Antrag eingebracht hat, hat 2010 bei der Schulstrukturreform in Regierungsverantwortung stehend auch den Probezeitregelungen zugestimmt!

Der freie Elternwille hat in Berlin eine jahrzehntelange Tradition. Deshalb ist es wohl politisch vernünftig, bei diesem zu bleiben, dafür aber mit der Probezeit am Gymnasium ein Korrektiv zu schaffen. Richtig sind die Beratungs- und Informationsaufträge für die Grundschulen und für die weiterführenden Schulen in Bezug auf den Übergang, aber wenn letztlich auch gegen alle Ratschläge der Schulen die Eltern entscheiden können, und das heißt freier Elternwille, dann muss sich der Staat im Rahmen seines grundgesetzlichen Auftrages, den Bildungs- und Erziehungsauftrag umzusetzen, die Möglichkeit der Korrektur des Elternwillens nach festgelegten Kriterien erhalten. Das tut er mit der Vorgabe einer Probezeitregelung.

Die Alternative zur derzeitigen Berliner Regelung wäre z.B. die Vorgehensweise in Brandenburg, dort gilt nicht der freie Elternwille, sondern das Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 besteht aus einer Eignungsfeststellung und einem Auswahlverfahren und gegebenenfalls einem Zuweisungsverfahren.

Verzichtet man auf die Festschreibung des freien Elternwillens, dann benötigt man verbindliche leistungsbezogene Eingangskriterien für den Übergang, wie das manche Bundesländer tun.

Ein Blick in die anderen Bundesländer macht deutlich, dass sich alle in diesem Spannungsfeld bewegen, fast alle koppeln den freien Elternwillen an ein Korrektiv, dort wo es nicht mehr der Fall ist, bleibt das nicht ohne Auswirkungen auf alle Schularten. Dies will der o.g. Antrag, die Begründungen dafür sind sach- und lebensfremd, wie die abschließenden pädagogischen Betrachtungen zusätzlich belegen.

3. Pädagogische Betrachtungen:

Die Vereinigung der Gymnasialschulleiter/innen (VOB) hat sich stets seit 2010 vehement für den freien Elternwillen mit einer Probezeitregelung stark gemacht, aber sich auch gleichzeitig für die Verlängerung der Probezeit von einem halben Jahr auf ein Schuljahr ausgesprochen, dem der Gesetzgeber von 2010 dankenswerterweise gefolgt ist. Die Gymnasien wissen sehr wohl, dass die Probezeitentscheidung keine leichte Entscheidung ist und dass nach einem Schuljahr eine wesentlich gesichertere Aussage und Entscheidung über den Verbleib getroffen werden kann. Dabei steht das Interesse des einzelnen Kindes im Vordergrund. Der Übergang zur ISS verbaut abschlussmäßig keinen Weg, hier stellt sich erstmalig die Frage, ob G6 oder G7 oder ob nur die Abschlüsse der Sekundarstufe I als Ziel ins Auge gefasst werden. Die Gymnasien sind sich ihrer hohen Verantwortung bewusst, für jedes einzelne Kind/Jugendlichen die richtige Bildungslaufbahn herauszufinden. Dabei sind natürlich auch die Interessen der aufsteigenden Gruppe zu berücksichtigen.

In einem Schuljahr lässt sich die gesetzliche Vorgabe der Unterstützung und Förderung jedes einzelnen Schülers/jeder einzelnen Schülerin viel besser umsetzen. Der Gesetzgeber (§ 59 Abs. 2 SchulG) hat recht, wenn er fordert: „Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche Leistungsrückstände aufweisen, legen die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer koordiniert und gemeinsam mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten aufeinander abgestimmte individuelle Fördermaßnahmen fest, um eine Versetzung zu erreichen.“

Das ist eine gesetzliche Bejahung des Leistungsprinzips mit dem Auftrag des Forderns und Förderns, genau das tut das Gymnasium. Hilfreich war hier die Öffnung der Zweckbindung bei der Stundenzuweisung der Lehrerstunden nach den Zumessungsrichtlinien (der „Topf“ Teilungsstunden wurde in Teilungsstunden/Förderstunden umbenannt, was das spezielle Ansetzen von Förderstunden auch am Gymnasium ermöglichte).

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Probezeit nicht bestanden haben, hat in den letzten Jahren abgenommen. Das ist eine Folge des Aufnahmeverfahrens insgesamt, der vielschichtigen Elternberatungen, der Ausdehnung auf ein Schuljahr und der intensiven Wahrnehmung des Förderauftrages. Trotzdem bleibt nicht aus, dass in Einzelfällen korrigierend eingegriffen werden muss. Diese Möglichkeit muss sich der für das Schulwesen zuständige Staat erhalten, zumal es auch wegen des Losverfahrens (30%) nicht auszuschließen ist, dass Schüler/innen mit schlechter als 3,0 in der Förderprognose auf ein Gymnasium kommen! Die müssen nicht per se scheitern und die Existenz eines staatlichen Korrektivs schränkt deren Entwicklungsmöglichkeiten keineswegs ein.

Aus den genannten Gründen empfehle ich den Antrag Drucksache 17/2564 abzulehnen!

Harald Mier, Oberstudiendirektor i.R., 21. Januar 2016